R I C H T L I N I E N

für die Ermittlung und Bekanntgabe der Besucherzahlen der deutschen Filmtheater

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 22. Mai 2013)

Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

I. Meldung der Besucherzahlen der Filmtheater

1. Um den Auftraggebern der Werbung in Filmtheatern, den Werbeagenturen/Werbemittlern sowie allen übrigen interessierten Werbefachleuten für ihre Entscheidungen über den Werbeeinsatz zuverlässige und aktuelle Unterlagen zu liefern, beschafft die IVW vergleichbare und objektiv ermittelte Angaben über die Besucherzahlen der Filmtheater. Zu diesem Zweck senden die Filmtheaterunternehmen der IVW auf besonderen Formblättern jährliche Meldungen ein. Die IVW sorgt dafür, dass alle Filmtheater rechtzeitig geeignete Meldevordrucke erhalten, mit denen die Gesamtzahl der Besucher des Berichtsjahres erfasst wird.

   Die IVW berücksichtigt nur Meldungen der Filmtheater; Operettenbühnen, die Film- und Diapositiv-Werbung im Rahmen der Vorführung von Bühnenstücken durchführen, können in das IVW-Verzeichnis der Filmtheater nicht aufgenommen werden.

2. Der Nachweis der gemeldeten Besucherzahlen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Filmtheaters in das Besucherfrequenzverzeichnis. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung der Filmförderungsanstalt (FFA), Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin.

   Diese Bestätigung (z.B. FFA-Kontoauszug ist der IVW auf Verlangen im Rahmen der Prüfung vom Leinwandbetreiber vorzulegen.

   Die Bestätigung gibt die Zahl der für das Berichtsjahr von dem Filmtheater mit der FFA abgerechneten verkauften Eintrittskarten wieder. Von der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung sind die Filmtheater ausgenommen, die eine Besucherzahl von ins-gesamt weniger als 10.000 melden.

II. Vertraulichkeit

3. Die Meldevordrucke bzw. Online-Daten sind ausschließlich für die IVW bestimmt. Die IVW ist gehalten, niemandem Einblick in die Fragebogen bzw. Online-Daten zu gewähren. Sie darf die gemeldeten Besucherzahlen auch niemandem unbefugt mitteilen.

4. Das IVW-Verzeichnis "Die Besucherfrequenz der Filmtheater" wird nur werbungtreibenden Firmen, Werbeagenturen/Werbemittlungen und Werbeverwaltungen von Filmtheatern geliefert, damit diese Firmen das Verzeichnis als Arbeitsunterlage für ihre Werbeplanung, Werbeberatung und Werbeeinschaltung benutzen können. Insbesondere wird das IVW-Verzeichnis nicht Filmtheatern zur Verfügung gestellt.

III. IVW-Staffeln

5. Die IVW gibt im IVW-Verzeichnis über die Höhe der Besucherzahlen eine Kurzbezeichnung an. Sie wird aufgrund der Besucherzahlenmeldung festgelegt, indem die IVW das Filmtheater in die zutreffende Staffel einordnet entsprechend der beigefügten Staffelordnung.

6. Freikarten können in einer Höhe bis zu 5. v.H. der verkauften Karten bei der Einstaffelung berücksichtigt werden, soweit für die Richtigkeit der gemeldeten verkauften Karten die erforderliche Bestätigung vorhanden ist.

7. *Verkürzte Betriebszeit*

a) Filmtheater mit täglichem Spielbetrieb

War ein Filmtheater mit täglichem Spielbetrieb während des Berichtsjahres an mindestens vier zusammenhängenden Tagen nicht in Betrieb, so wird die gemeldete Besucherzahl zur Einstufung auf den Wochendurchschnitt der Betriebszeit umgerechnet.

Die Schließzeit (Betriebsruhe) ist mit Beginn und Ende nachzuweisen:

- entweder durch Vorlage der Anzeigenseite einer Zeitung, in der eine entsprechende Anzeige des Filmtheaterbetriebes veröffentlicht worden ist

  oder

- durch Vorlage einer geeigneten amtlichen oder notariellen Bestätigung.

Die erforderliche Umrechnung wird wie folgt vorgenommen:

$$\frac{\text{Anzahl der FFA-bestätigten Karten} + \text{Anzahl der Freikarten}}{\text{Anzahl der gespielten Tage}} \times 365 = \text{Hochgerechnete Besucherzahlen pro Jahr}$$

Das Filmtheater wird in dem Besucherfrequenz-Verzeichnis der IVW unter Angabe der nach Umrechnung ermittelten Besucherzahlenstaffel ausgewiesen; die Betriebszeiten werden in Klammern vermerkt, wenn die Schließung wenigstens zwei Wochen im Jahr dauerte.

b) Saisonkinos

Hat ein Filmtheater während des Berichtszeitraumes nur eine eingeschränkte Betriebszeit von höchstens sechs zusammenhängenden Monaten (Auto-, Ferien-, Open-Air-Kino etc.) so wird die gemeldete Besucherzahl zur Einstufung auf den Wochendurchschnitt umgerechnet.

Als Spielwoche wird analog zur "Verleihwoche", der Zeitraum von Donnerstag bis Mittwoch berücksichtigt.

Die erforderliche Umrechnung wird wie folgt vorgenommen:

$$\frac{\text{Anzahl der FFA-bestätigten Karten} + \text{Anzahl der Freikarten}}{\text{Anzahl der Spielwochen}} \times 52 = \text{Hochgerechnete Besucherzahlen pro Jahr}$$

Die Spielzeit (Beginn und Ende) und die genaue Anzahl der Vorführtage sind nachzuweisen:

- entweder durch Vorlage des Programmheftes o.ä. zur Veranstaltungsreihe

  oder

- durch Vorlage der Anzeigenseite einer Zeitung/Zeitschrift, in der auf die Vorführtermine hingewiesen wird

  oder

- durch Vorlage einer geeigneten amtlichen oder notariellen Bestätigung.

Das Filmtheater wird in dem Besucherfrequenz-Verzeichnis der IVW unter Angabe der nach Umrechnung ermittelten Besucherzahlenstaffel zusätzlich in einem gesonderten Teil ausgewiesen; die genaue Spielzeit (Anfang und Ende) und die Anzahl der Vorführtage wird vermerkt.

8. *Übernahme und Neueröffnung*

   Wechselt im Laufe eines Berichtsjahres ein Filmtheater seinen Besitzer, so wird das Filmtheater in dem Verzeichnis mit der Staffelangabe grundsätzlich dann aufgeführt, wenn ordnungsmäßige Besucherzahlenmeldungen für das gesamte Berichtsjahr vorgelegt werden. Kann der übernehmende Filmtheaterbesitzer eine ordnungsmäßige Meldung für das gesamte Berichtsjahr nicht beibringen, so wird das Filmtheater aufgrund der beschriebenen Umrechnung wie bei verkürzter Betriebszeit eingestaffelt und unter Angabe der tatsächlichen Betriebszeit des Theaters unter dem neuen Besitzer im Verzeichnis aufgeführt. Das Gleiche gilt bei Neueröffnung im Laufe des Berichtsjahres.

   Filmtheater, deren Besitzer den Betrieb erst nach dem Ende des Berichtsjahres neu eröffnet oder übernommen haben, werden bei rechtzeitiger Meldung im Besucherfrequenz-Verzeichnis ohne Erwähnung einer Besucherzahlenstaffel - mit N (Neueröffnung) oder Ü (Übernahme) aufgeführt.

9. Theater mit Mitspielorten und Wandertheater werden - zusammen oder einzeln - je nach dem Inhalt der Besucherzahlenmeldung ausgewiesen.

IV. Veröffentlichung

10. Das IVW Verzeichnis der Filmtheater gliedert sich in folgende Rubriken:

    a) Ort-Kreis
    b) Einwohner (i.T.)
    c) Name des Filmtheaters
    d) Staffel

    Das Verzeichnis führt die Filmtheater nach Orten in alphabetischer Reihenfolge auf.

11. Die bis zum Meldeschlusstermin für ein Besucherfrequenz-Verzeichnis eingegangenen vollständigen Meldungen werden in das Verzeichnis eingetragen. Der Meldeschlusstermin wird den Filmtheatern und Werbeverwaltungen rechtzeitig vorher angekündigt. Nach diesem Termin eingehende Meldungen werden in einem Nachtrag zusammengefasst.

V. Zeichenführung, IVW-Hinweise

12. Die Filmtheater, die ihre Besucherzahlen an die IVW gemeldet haben, sind berechtigt, das IVW-Zeichen auf ihren Drucksachen und sonstigen Werbemitteln zu führen, die sich auf das der IVW gemeldete Filmtheater beziehen. Dieses Recht haben auch die Werbeunternehmen, die die Werbung in den betreffenden Filmtheatern verwalten. Maßgebend für die Zeichenführung sind die Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der Satzung für das IVW-Zeichen. Danach gilt insbesondere Folgendes:

    a) Das Zeichen ist Eigentum der IVW.

    b) Das Zeichen ist das Kennzeichen der Filmtheater, die sich zu der Überzeugung bekennen, dass die objektive Feststellung der Besucherzahlen im gemeinsamen Interesse der Werbungdurchführenden, Werbungtreibenden, Werbemittler und Werbeagenturen liegt.

c) Das Recht der Zeichenführung entsteht mit der Aufnahme in das Filmtheater-Verzeichnis der IVW. Dieses Recht steht den Filmtheatern so lange zu, wie sie der IVW fortlaufend zu allen stattfindenden Besucherzahlenerhebungen eine vollständige Besucherzahlenmeldung einreichen. Das Recht zur Führung des IVW-Zeichens geht jedem Filmtheater verloren, das an einer Besucherzahlenerhebung nicht mehr teilnimmt.

d) Die Filmtheater und Werbeverwaltungen sind berechtigt, das Zeichen auf Drucksachen und sonstigen Werbemitteln, die sich auf die der IVW gemeldeten Filmtheater beziehen, zu führen. Das Zeichen darf nur auf Drucksachen und Werbemitteln geführt werden, die den Namen oder die Firma des zum Führen des Zeichens Berechtigten tragen.

e) Beziehen sich Drucksachen und Werbemittel gleichzeitig auf Filmtheater, die nicht der Kontrolle durch die IVW unterliegen, ist durch eindeutige Zuordnung des Zeichens sicherzustellen, dass es sich nur auf die IVW-kontrollierten Werbeträger bezieht.

f) Das IVW-Zeichen darf nur in der Originalform ohne Zusatz und ohne Änderungen geführt werden. Verquickungen mit eigenen Geschäftszeichen sind nicht gestattet. Die Benutzung hat in einer würdigen, dem Zweck des Zeichens entsprechenden Art zu geschehen.

13. Für die Werbung mit Besucherzahlen oder Besucherzahlen-Staffeln im Zusammenhang mit IVW-Hinweisen gelten die Regelungen der Nummer 12 entsprechend. Dabei sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

    Für Filmtheater, die nicht im letzten Besucherfrequenz-Verzeichnis aufgeführt sind, dürfen keine Besucherzahlen oder Besucherzahlen-Staffeln im Zusammenhang mit IVW-Hinweisen oder unter Bezugnahme auf die IVW genannt werden.

14. Die IVW übernimmt es, Verletzungen der Nummern 12 und 13 zu verfolgen.

Anlage

zu den Richtlinien für die Ermittlung und Bekanntgabe der Besucherzahlen der deutschen Filmtheater

Staffelordnung

Staffel		Besucherzahl jährlich
1	bis	10.000
2	über	10.000
3	über	20.000
4	über	30.000
5	über	40.000
6	über	50.000
7	über	60.000
8	über	70.000
9	über	80.000
10	über	90.000
11	über	100.000
12	über	110.000
13	über	120.000
14	über	130.000
15	über	140.000
16	über	150.000
17	über	160.000
18	über	170.000
19	über	180.000
20	über	190.000
21	über	200.000
22	über	210.000
23	über	220.000
24	über	230.000
25	über	240.000
26	über	250.000
27	über	260.000
28	über	270.000
29	über	280.000
30	über	290.000
31	über	300.000
32	über	310.000
33	über	320.000
34	über	330.000
35	über	340.000
36	über	350.000
37	über	360.000
38	über	370.000
39	über	380.000
40	über	390.000
41	über	400.000

Die Staffeln können bei Bedarf in Stufen von je 10.000 Besuchern jährlich fortgeschrieben werden.